



## Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

### Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!) <b>08.04.2026</b>	Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> <a href="#">Salzlandkreis   Öffentliche Zustellungen</a>
--	---

### Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis</b> <b>FD 31 Veterinärangelegenheiten und gesundheitlicher Verbraucherschutz</b>
---

### Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Claudio Bieger
Straße und Hausnummer Staßfurter Höhe 23
PLZ Ort 06449 Aschersleben

### Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 08.04.2026	Aktenzeichen 39.16.90/027-2026/pr.
---------------------	---------------------------------------

### Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

<b>tierschutzrechtliche Verfügung</b>
---------------------------------------

### Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis</b> <b>FD 31 Veterinärangelegenheiten und gesundheitlicher Verbraucherschutz</b>		
Ansprechpartner F. Prautzsch	Standort Thomas Müntzer Str 41, Haus 4	Zimmernummer 122
Telefonnummer 034716841426	E-Mail jprautzsch@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Thomas Müntzer Str 41, 06406 Bernburg		
Allgemeine Sprechzeiten <b>Montag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung <b>Dienstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr <b>Mittwoch</b> geschlossen <b>Donnerstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr <b>Freitag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

**Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:**

Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

**Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:**

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: J.Prautzsch

FD 31 Veterinärangelegenheiten und gesundheitlicher Verbraucherschutz